



## Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

### Aufhebung des Reglementes über die Betreuungsgutscheine / Verpflichtungskredit

#### Ausgangslage

Das Reglement über die Betreuungsgutscheine vom 12. Mai 2020 (ISR 860.11) regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts. Mit Artikel 6 wurde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzt (Begrenzung nach verfügbaren Mitteln bzw. Kontingentierung). Der Grosse Gemeinderat bewilligte am 12. Mai 2020 gleichzeitig mit der Genehmigung des Reglements für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen einen Verpflichtungskredit von CHF 840'000 (CHF 84'000 pro Jahr). Der Gemeinderat wurde ermächtigt, den Budgetkredit jährlich der Teuerung anzupassen.

Die Umsetzung der Betreuungsgutscheine führt immer wieder zu Problemen und insbesondere bei den Eltern zu Unsicherheiten. Das von Interlaken gewählte System mit der Kontingentierung sieht eine Priorisierung der Gesuche zum Zeitpunkt des Stichtags vor. Falls am Stichtag (15.02. für Gesuche ab 01.08.) die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser ist als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Artikel 9 des Betreuungsgutscheinreglements vor. Die Umsetzung des Stichtags hat sich als unrealistisch erwiesen. Bisher lagen per Stichtag nicht so viele Gesuche vor, dass der zur Verfügung stehende Betrag überschritten worden wäre. So war keine Priorisierung nötig und die Gesuche wurden nach Eingangsdatum bewilligt. Grundsätzlich werden Neuzuzüger, Neugeborene oder Kinder, die erst während der Gesuchsperiode auf einen Kita- oder Tagesfamilienplatz nachrutschen können, benachteiligt. Deshalb hat der Gemeinderat bereits zwei Mal in seiner Kompetenz Nachkredite bewilligt, damit alle gestellten Gesuche bewilligt werden konnten.

#### Abklärungen

Die Sozialkommission hat im Auftrag des Gemeinderats die Betreuungsgutscheinregelung im Hinblick auf die Fortführung einer Kontingentierung und die Vermeidung von Nachkrediten überprüft. Es wurden diverse Möglichkeiten geprüft, die sich jedoch als unrealistisch bzw. nicht zielführend erwiesen.

- Für die Verschiebung des Stichtags gibt es nur wenig Spielraum, da die Kündigungsfristen der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (TFO) berücksichtigt werden müssen. Diese betragen drei Monate. Die Eltern müssen ihren Platz also bis spätestens Ende April kündigen, falls sie ab August keinen Betreuungsgutschein erhalten und den Platz nicht selber finanzieren können. Auch nützt eine Verschiebung des Stichtags nur etwas, wenn am neuen Stichtag genügend Gesuche für eine Priorisierung vorhanden sind. Das ist unrealistisch. Der Versuch, die Anspruchsberechtigten durch proaktive Information (z.B. Inserat im Anzeiger etc.) zu einer früheren Gesuchseingabe zu bewegen, würde nicht den gewünschten Nutzen bringen. Bereits jetzt werden jeweils anfangs Jahr alle bekannten Eltern (bisherige Gesuchstellende) schriftlich über den Stichtag informiert und durch die Kitas/TFO werden neue Interessenten aus Interlaken auf das Kontingent und den Stichtag aufmerksam gemacht.



- Eine weitere Möglichkeit wäre die Einführung eines Puffers von beispielsweise 10% des Kontingents für Neuzuzüger, Neugeborene usw., damit diese Ungerechtigkeit abgefedert werden kann. Es würde aber wohl nicht verstanden, wenn plötzlich "Neue" besser behandelt würden als lang anässige Familien.
- Ebenfalls wurde geprüft, ob die engere Kopplung des vergünstigten Pensums an das Erwerbspensum eine Entlastung des Kontingents bringen würde. Hier wären die finanziellen Einsparungen minim und würden insbesondere die "Falschen" (Alleinerziehende mit hohem Arbeitspensum und tiefem Einkommen, Eltern mit hohem Arbeitspensum und unregelmässigen Arbeitszeiten) treffen. Der allergrösste Teil der Gesuchstellenden nimmt aufgrund der relativ hohen Betreuungskosten nur das Minimum an Betreuung in Anspruch.

## Finanzielles

2021 beliefen sich die Kosten für die Betreuungsgutscheine auf brutto CHF 547'372.10. Nach Abrechnung des Lastenausgleichs blieb der Gemeinde davon ein Selbstbehalt von CHF 80'432.27. 2022 belaufen sich die Kosten bisher (Stand anfangs August) auf rund CHF 419'950.00. Das Kontingent von CHF 420'000.00 ist somit beinahe aufgebraucht. Es sind derzeit noch mehrere Gesuche im Gesamtwert von CHF 88'000.00 offen, die nicht mehr bewilligt werden konnten. Im Verlauf des Schuljahres werden bestimmt noch weitere Gesuche eingehen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei Aufhebung des Kontingents die Kosten für die Betreuungsgutscheine maximal CHF 650'000.00 pro Jahr betragen werden. Dieser Betrag wurde bei der Budgetierung 2023 bereits berücksichtigt.

## Rechtliches

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000; ISR 101.1) beschliesst der Grosse Gemeinderat Ausgaben von mehr als CHF 800'000 bis CHF 2 Mio. unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) ist der Grosse Gemeinderat für die Reglementsauflhebung zuständig.

## Antrag

1. **Die Kontingentierung und somit das Reglement über die Betreuungsgutscheine (ISR 860.11) wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben. Die Aufhebung steht unter dem Vorbehalt, dass der Verpflichtungskredit vom zuständigen Organ genehmigt wird.**
2. **Für die künftige Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'300'000.00 bewilligt. Der Verpflichtungskredit untersteht dem fakultativen Referendum.**
3. **Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Budgetkredit jährlich der Teuerung anzupassen.**

Interlaken, 21. September 2022

### Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard  
Gemeindepräsident

Brigitte Leuthold  
Sekretärin